

1. NACHTRAGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 6, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 5. November 2009 folgende

1. Nachtragssatzung **ZUR** **Satzung für eine Stadt-Jugend-Vertretung** **in der Kreisstadt Homberg (Efze)**

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 lautet jetzt:

„Einmal pro Jahr ist eine Hauptversammlung einzuberufen, zu der alle Jugendlichen der Kreisstadt Homberg (Efze) im Alter vom vollendeten dreizehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr schriftlich eingeladen werden. Hier werden Vorschläge gesammelt und diskutiert, um Mitglieder geworben und ggf. Ausschüsse gebildet.

Artikel 2

§ 5 Absatz 3 lautet jetzt:

„Hierfür werden alle Jugendlichen der Kreisstadt Homberg (Efze), im Alter vom vollendeten dreizehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr benachrichtigt.

Die Wahl kann in den örtlichen Schulen und Jugendzentren durchgeführt werden.“

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung für eine Stadt-Jugend-Vertretung in der Kreisstadt Homberg (Efze) tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Homberg (Efze), den 7. Dezember 2009

Siegel

Der Magistrat

gez.

Martin Wagner
Bürgermeister